

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 16. Juni 2023	Nr. 83
------	----------------------------	--------

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen

Vom 19. April 2023

Aufgrund des § 40 Absatz 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen vom 11. März 2022 (Brem.GBl. S. 166 — 223-a-10) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Senatorin für Kinder und Bildung legt die Termine für die Meldung zur Abiturprüfung fest.“

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfungsaufgaben enthalten folgende Auswahlmöglichkeiten:

1. in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach Geschichte und Politik wählt der Prüfling je nach fachspezifischer Vorgabe eine Aufgabe oder mehrere Aufgaben zur Bearbeitung aus;
2. in den Fächern Latein und Griechisch wählt der Fachprüfungsausschuss nach den Vorgaben der Senatorin für Kinder und Bildung am Prüfungstag rechtzeitig vor Beginn der Prüfung diejenigen Aufgaben aus, die den Prüflingen zur Bearbeitung vorgelegt werden.“

3. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wenn Experimente Bestandteil der Aufgaben sind, kann sich die Gesamtarbeitszeit um bis zu 60 Minuten erhöhen.“

b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Über eine mögliche Verlängerung der Arbeitszeit für die Prüfungsaufgabe der dezentral geprüften Fächer nach § 10a von längstens 60 Minuten entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag.“

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sieht“ durch das Wort „korrigiert“ ersetzt und das Wort „durch“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.“

5. In § 15 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „ein ärztliches Attest“ durch die Wörter „eine ärztliche Bescheinigung“ ersetzt.

6. In § 22 Absatz 3 werden die Wörter „sowie der Aufgaben der dezentral gestellten Anteile für die zentral gestellten Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Nummer 2“ gestrichen.

7. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

### **Übergangsregelungen**

Die Abiturprüfung im Jahr 2024 richtet sich nach der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen vom 11. März 2022 (Brem.GBl. S. 166 — 223-a-10), in der bis zum 31. Juli 2023 geltenden Fassung. Abweichend davon finden die Regelungen der §§ 7 und 12 der geltenden Verordnung Anwendung.“

8. Die Anlage 1 (zu § 11 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

### Anlage 1 - Arbeits- und Auswahlzeit in Minuten der schriftlichen Abiturprüfung

**Tabelle 1: Arbeitszeit (inklusive Auswahlzeit) in den Fächern nach Aufgabenfeldern (zu § 11 Absatz 1)**

	Fächer des Aufgabenfeldes I						Fächer des Aufgabenfeldes II		Fächer des Aufgabenfeldes III			SPO
	DEU	ENG FRZ	SPA RUS TUE	LAT GRI	KUN DAR	Andere Fächer	GES POL	Andere Fächer	MAT	BIO CHE PHY	Andere Fächer	
<b>Leistungskurs</b>	315		300	270	270	240	270	270	330	300	240	240
<b>Grundkurs</b>	255		240	210	-	-	240	-	285	255	180	-

Zur Arbeitszeit in den Fächern Englisch und Französisch nach Kompetenzbereichen siehe Tabelle 2

Eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 60 Minuten ist möglich, wenn die Aufgabenstellung gestalterische Aufgaben, die Auswertung längerer Musikstücke, die Durchführung von Experimenten oder die Auswertung größerer Datenmengen einschließt. Die Verlängerung ist in den dezentral geprüften Fächern nach § 10a zusammen mit der Aufgabenstellung zu beantragen, in den zentral geprüften Fächern nach § 10 wird sie vorgegeben.

**Tabelle 2: Arbeitszeit in den Fächern Englisch und Französisch nach Kompetenzbereichen (zu § 11 Absatz 1 i. V. m. § 10 Absatz 1)**

	Schreiben	Sprachmittlung	Hörverstehen	Sprechen
<b>Leistungskurs</b>	225	60	30	15
<b>Grundkurs</b>	195	60	30	15

Die Festlegung von drei der vier Kompetenzbereiche für die schriftliche Abiturprüfung erfolgt gemäß § 10 Absatz 1. Die Arbeitszeit im Kompetenzbereich Schreiben gilt inklusive Auswahlzeit.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2023 in Kraft.  
Artikel 1 Nummer 2, 3, 6 und 8 treten am 1. August 2024 in Kraft.

Bremen, den 2. Mai 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung